

Einwohnergemeinde Affoltern i.E.



Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Fassung vom 3. Dezember 2021

Die Einwohnergemeinde Affoltern i.E. erlässt gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) folgendes

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Zweck	<p><u>Art. 1</u></p> <p>¹ Mit dem vorliegendem Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Affoltern i.E. mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.</p>
Benützung des öffentlichen Grundes	<p><u>Art. 2</u></p> <p>¹ Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Affoltern i.E. für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.</p> <p>² Der Gemeinderat Affoltern i.E. vereinbart mit den EVU einzeln die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.</p>
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	<p><u>Art. 3</u></p> <p>¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Affoltern i.E. für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe</p> <p>² Die Abgabe beträgt mindestens 0.5 Rappen und maximal 2.0 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.</p> <p>³ Die Abgabe ist auf maximal Fr. 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.</p> <p>⁴ Für Anlagen mit durch das EVU unterbrechbarem Verbrauch wird ein reduzierter Satz von 0.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie erhoben. Die Abgabe ist auf Fr. 96.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.</p> <p>⁵ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Nutzungsentgelts.</p>

⁶ Der Gemeinderat Affoltern i.E. schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2 vorstehend.

Art. 4

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am Tag der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung ist an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2021 genehmigt worden.

EINWOHNERGEMEINDE AFFOLTERN I.E.

Der Gemeindepräsident Der Sekretär: a.i.

Roland Ryser

Jahn Flückiger

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom XXXXX bis XXXXX in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Trachselwald Nr. XX und XX vom XXXXX und XXXXX bekannt.

Affoltern i.E., XXX

Der Gemeindeschreiber: a.i.

Jahn Flückiger